

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Hermann (CDU)**

vom 24. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2014) und **Antwort**

Türöffnung im Notfall

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einsätze zur Notfallöffnung von privaten Wohnungen durch Polizei und Feuerwehr gab es in den letzten 3 Jahren (es wird um eine Aufstellung unterteilt nach Jahren gebeten)?

Zu 1.: Die Anzahl der polizeilichen Einsätze im Zusammenhang mit Türöffnungen vor gefahrenabwehrendem Hintergrund beträgt für die Jahre:

2013	3.227	Einsatzfälle
2012	3.172	Einsatzfälle
2011	3.332	Einsatzfälle.

Als „Notfallöffnung“ sind Türöffnungen bei Vorliegen einer Gefahr z.B. für Leib, Leben oder Sachwerte oder bei einem dahingehenden zurechenbaren Anschein anzusehen. Aus dem angelegten Berichtswesen der Berliner Feuerwehr geht nicht hervor, wie oft tatsächlich eine Tür zu Einsatzzwecken geöffnet werden musste.

2. Welche Kosten sind insoweit entstanden (es wird um eine Aufstellung unterteilt nach Jahren gebeten)?

Zu 2.: Im Zusammenhang mit der Türöffnung und der in der Regel anschließenden Türsicherung entstehen bei der Polizei Berlin Kosten für die Beauftragung eines Dritten (externes Unternehmen) zur Durchführung der Maßnahme. Dieses Unternehmen ist durch EU-weite Ausschreibung ermittelt und durch Vertrag gebunden worden. Die Kosten betragen unterteilt in die Jahre:

2013	247.858,82 €
2012	238.577,66 €
2011	290.062,83 €.

3. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit diese Kosten für das Land Berlin gegenüber den entsprechenden Wohnungsinhabern bzw. deren Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden können.

Zu 3.: Bei Vorliegen einer Gefahr oder bei einem dahingehenden zurechenbaren Anschein können die Ordnungsbehörden und die Polizei die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (hier: Türöffnungen und ggf. -sicherungen) gemäß § 15 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) selbst oder durch einen Beauftragten ausführen lassen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach § 13 ASOG oder § 14 ASOG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gemäß § 15 Abs. 2 ASOG sind sie berechtigt, die dabei entstandenen Kosten für die Ausführung der Maßnahme nach § 13 ASOG (Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person) oder § 14 ASOG (Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache) von einem Verantwortlichen zu erheben.

Rechtsgrundlage für den Rückgriff gegen eine Wohnungsinhaberin oder einen Wohnungsinhaber bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger ist § 64 Abs. 1 ASOG. Danach kann die ausgleichspflichtige Körperschaft von den nach §§ 13, 14 ASOG Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie einem Dritten nach § 59 Abs. 1 ASOG einen Ausgleich gewährt hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausgleich infolge einer rechtmäßigen Maßnahme der Feuerwehr gewährt wurde.

4. In welchem Umfang werden diese Kosten dementsprechend gegenüber den jeweiligen Wohnungsinhabern bzw. deren Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt?

Zu 4.: Die Kosten werden durch die Polizei Berlin in Form eines rechtsfähigen Gebührenbescheides einem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Die der/dem Verantwortlichen nach §§ 13 oder 14 ASOG in Rechnung zu stellenden Kosten setzen sich aus den externen Kosten für die Öffnung/Sicherung der Wohnungstür sowie einer Gebühr auf Grundlage des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit der Polizeibenutzungsgebührenordnung (PolBenGebO) zusammen. Diese Gebühr beträgt gemäß der 25.

Verordnung zur Änderung der PolBenGebO derzeit für Tarifstelle 7 (Eigentumssicherung) 74,20 € je Einsatzfall sowie für Tarifstelle 8 (gefahrenabwehrende Maßnahmen) 101,87 €.

5. Wie bewertet der Senat das Verhältnis zwischen den angefallenen Kosten für die Türöffnungen und dem dafür letztlich gegenüber den jeweiligen Wohnungsinhabern bzw. deren Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellten Gesamtbetrag?

Zu 5.: Polizei und Feuerwehr führen die erforderlichen Maßnahmen in Fällen der Gefahrenabwehr durch. Insofern ist die Frage der Wirtschaftlichkeit hier nicht zu stellen.

6. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat insoweit, um zukünftig kosten- und einsatzintensive Türöffnungen im Fall einer geplanten Abwesenheit des Wohnungsinhabers, z.B. durch Urlaub oder Krankenhausaufenthalt, zu reduzieren?

Zu 6.: Der Senat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

Berlin, den 09. Dezember 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2014)